



2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

vom

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Schwabach

Art. 1

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hundesteuer beträgt

- für den ersten Hund 100,00 €
- für den zweiten Hund 140,00 €
- für jeden weiteren Hund 140,00 €.“

2. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „640,00 €“ durch den Betrag „800,00 €“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Schwabach, den

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister